#### **Entwurf**

## Verordnung der Stadt Landshut über das Landschaftsschutzgebiet "Kleine Isar"

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), sowie der Art. 12 Abs. 1 S. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt die Stadt Landshut folgende

#### Verordnung

## § 1 Schutzgegenstand

Schutzgegenstand ist die Kleine Isar und ihre Uferbereiche von der Seligenthaler Brücke einschließlich des Auwald- und Auwiesenbereichs am Isarspitz und des Mündungsbereichs in die Große Isar bis hin zur Stadtgrenze. Das in § 3 beschriebene und abgegrenzte Schutzgebiet im vorgenannten Bereich wird unter der Bezeichnung "Kleine Isar" als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

### § 2 Schutzzweck

Zweck der Schutzgebietsausweisung "Kleine Isar" ist es,

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern, die gebietstypischen Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu fördern, insbesondere die Pflanzen- und Tierarten der Isar und ihrer Ufer sowie der Auwaldrestbestände.
- 2. das durch den Fluss geprägte charakteristische Landschaftsbild sowie dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren,
- 3. einen für die Erholung und das Stadtklima wichtigen zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten.

#### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 26,192741 ha und liegt in der Gemarkung Landshut. Es umfasst die Kleine Isar und ihre Uferbereiche von der Seligenthaler Brücke einschließlich des Auwald- und Auwiesenbereichs und des Mündungsbereichs in die Große Isar bis hin zur Stadtgrenze.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1: 5.000 schwarz umrandet und das Schutzgebiet ist flächig schraffiert dargestellt. Als Grenze gilt der Innenrand der schwarzen Abgrenzungslinie. Die Karte ist im Original im Maßstab 1: 2.500 (Anlage 2) bei der der Stadt Landshut verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist ausschließlich die bei der Stadt Landshut verwahrte Karte im Maßstab 1: 2.500. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich einer Befreiung nach § 6 ist es in dem in § 3 genannten Landschaftsschutzgebiet verboten, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art und Krafträdern zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen notwendig ist; ausgenommen sind Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Grundstücksanlieger,
- 2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine laufen zu lassen; ausgenommen sind Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, zugelassene Hüte- sowie Jagdhunde beim Einsatz des Stadtjägers,
- 3. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungsgeräten unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bzw. des Bayer. Immissionsschutzgesetzes zu stören,
- 4. Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss zu stören oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen,

- 5. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten zu betreiben,
- 6. außerhalb von Straßen oder befestigten Wegen zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren,
- 7. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten; ausgenommen ist das Ausweichcampinggelände des Isarcamping Landshut am Isarspitz,
- 8. Flugmodelle mit oder ohne eigenen Antrieb sowie Hängegleiter und Ultraleichtflugzeuge zu betreiben,
- 9. standortfremde oder nichtheimische Pflanzen oder Tierarten einzubringen, artenschutzrelevante Bäume, die sichtbare Höhlungen oder andere Habitatbaumstrukturen aufweisen (Biotopbäume), ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen,
- 10. Baumfällungen während der Vogelbrutzeit durchzuführen, sofern nicht unmittelbare Gefahr im Verzug ist und keine Alternativen zur Verfügung stehen,
- 11. unbeschadet abfallrechtlicher Vorschriften das Gelände zu verunreinigen,
- 12. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
  - Sendemasten, Antennen, Windkraftanlagen oder ähnliche Anlagen
  - Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise
  - Einfriedungen und Mauern aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher und gärtnerischer Kulturen
  - Gebäude aller Art, auch wenn sie keiner anderen Genehmigungspflicht unterliegen;
     ausgenommen sind bereits vorhandene und neue bauliche Anlagen, die einem öffentlichen Zweck dienen,
- Straßen, Wege, Park-, Camping- und Sportplätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege, Rückewege und Holzlagerplätze entlang von Wegen,
- 14. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten aufzustellen mit Ausnahme von Anlagen zur öffentlichen Versorgung.

## § 5 Sonderregelungen

#### Unberührt bleiben

- die naturnahe Waldbewirtschaftung nach den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Bayerischen Waldgesetzes,
- 2. die Fischerei in all ihren Ausübungsformen
- 3. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und behördlich auferlegte Verpflichtungen zu Sohlbaggerungen (Auskiesungsmaßnahmen),

- 4. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit unter größtmöglichem Erhalt vorhandener Bäume –,
- 5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
- 6. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei,
- 7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen,
- 8. die Unterhaltung bestehender Einrichtungen und Leitungen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom) sowie den Um- und Neubau von abwassertechnischen Entlastungseinrichtungen,
- 9. die mit der satzungsgemäßen Nutzung verbundene Geräuschentwicklung von Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen,
- 10. die Ausübung des Rudersports.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann Befreiung von den Verboten des § 4 gewährt werden, wenn
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 7 Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung der Befreiung ist nach Art 56 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde zuständig.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt;
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

# § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.

STADT LANDSHUT Landshut, den TT.MM.JJJJ

Alexander Putz
Oberbürgermeister